

Fundgegenstände

§§ 388 - 397 ABGB idF BGBl I 104/2002

§§ 14 Abs 5, 14 Abs 2, 22 Abs 1a, 42a Sicherheitspolizeigesetz idF BGBl I 104/2002

Gemeindeamt Pfarrwerfen	Hilfsorgan des Bürgermeisters (Fundbehörde) oder ermächtigte Bedienstete für den Bürgermeister
Fund	verlorene oder vergessene Sachen
verlorene Sache	beweglich, in niemandes Gewahrsam stehend ohne Willen des Inhabers aus seinem Gewahrsam gekommen
vergessene Sache	beweglich, in Gewahrsam eines Dritten stehend ohne Willen des Inhabers bei Dritten zurückgelassen
verborgene Sachen	vergraben, eingemauert, sonst verborgen, Eigentümer unbekannt sind wie verlorene Sachen zu behandeln
kein Fund	beweglich mit Willen des Inhabers aus seinem Gewahrsam gekommen
Wert bis € 10	Finder kann Fund behalten (kein Eigentum) außer Wiedererlangung für Eigentümer/Besitzer erkennbar von erheblicher Bedeutung bei Behalterecht: Finder kann Fund auch beim Gemeindeamt anzeigen und behalten oder Fund beim Gemeindeamt anzeigen und abgeben
Wert über € 10	Finder hat Fund dem Eigentümer/Besitzer auszufolgen oder Finder hat Fund unverzüglich beim Gemeindeamt anzuzeigen den Fund abzugeben, alle Auskünfte zu erteilen (wo, wie, was) Gemeindeamt hat Fund entgegenzunehmen dem Eigentümer/Besitzer auszufolgen, ansonsten aufzubewahren
öffentliche Feilbietung	unabhängig vom Wert wenn Fund ohne bedeutsamen Wertverlust nicht aufbewahrbar oder Aufbewahrungskosten zum Fundwert unverhältnismäßig Gemeindeamt verwahrt statt Fund den Erlös der Feilbietung
Wert über € 100	Aushang (Amtstafel) durch Gemeindeamt
Wert über € 1.000	Aushang (Amtstafel) durch Gemeindeamt und Kundmachung im Gemeindeinfo

Finderansprüche	1. Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes 2. Finderlohn, 3. Anwartschaft auf Eigentum
Anwartschaft Eigentum	1 Jahr nach Anzeige des Fundes bei Behalterecht (bis 10 €) ab dem Zeitpunkt des Findens bei verborgenen Sachen („Schatz“) Grundeigentümer und Finder je 50 %
Wert bis 20 €	ab Anwartschaft auf Eigentum kann Finder den Fund abholen nach 6 Wochen verfällt Fund zugunsten Gemeinde
Wert über 20 €	ab Anwartschaft auf Eigentum kann Finder den Fund abholen Bürgermeister (Gemeindeamt) hat Finder mit RSA zu verständigen, dass Fund zugunsten Gemeinde verfällt, wenn dieser nicht binnen 6 Monaten nach Zustellung abgeholt wird.
Finderlohn Wert unter € 2.000	abgegebene verlorene Sachen 10 %, max. € 200 abgegebene vergessene Sachen 5 %, max. € 100 entdeckte und angezeigte, aber nicht mitgenommene verlorene Sachen 5 %, max. € 100 entdeckte und angezeigte, aber nicht mitgenommene vergessene Sachen 2,5 %, max € 50
Finderlohn Wert ab € 2.000	verlorene Sachen € 200 und für Mehrwert > € 2.000: 5,0 % vergessene Sachen € 100 und für Mehrwert > € 2.000: 2,5 % entdeckte und angezeigte, aber nicht mitgenommene verlorene Sachen € 100 und für Mehrwert > € 2.000: 2,5 % entdeckte und angezeigte, aber nicht mitgenommene vergessene Sachen € 50 und für Mehrwert > € 2.000: 1,25 %
Finderlohn unschätzbare Sachen	unschätzbare Sachen oder Wiedererlangung von erheblicher Bedeutung für Eigentümer/Besitzer Festlegung billiges Ermessen, Kosten-Nutzen-Abwägung
kein Finderlohn	Finder ist zur Rettung des Fundes privat- oder öffentlichrechtlich verpflichtet gewesen Finder hat Anzeige-, Ausfolgungs- oder Abgabepflichten verletzt vergessene oder verborgene Sache wäre auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt worden